

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 26

München, den 22. Oktober

1951

### Inhalt:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 16. Oktober 1951 . . . . . S. 197

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den gerichtsärztlichen Dienst vom 26. September 1951 . . . . . S. 199

Verordnung über die Bekämpfung von Obstbaumschädlingen während der Winterruhe vom 10. Oktober 1951 . . . . . S. 199

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBI. S. 87) vom 16. Oktober 1951 . . . . . S. 200

Verordnung über Einschränkung des Stromverbrauchs vom 16. Oktober 1951 . . . . . S. 200

Anordnung über die Ausstattung polizeilichen und nichtpolizeilichen Personals mit Schußwaffen für Zwecke der zivilen Sicherheit vom 4. Oktober 1951 . . . . . S. 202

Bekanntmachung zur Ausführung der Prüfungsordnung für Filmvorführer vom 15. Oktober 1951 . . . . . S. 204

## Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden Vom 16. Oktober 1951

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August 1948 (GVBl. S. 138) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 6. April 1950 (GVBl. S. 61) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 22. November 1950 (GVBl. 1951 S. 2) wird wie folgt geändert:

#### 1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„I. Der Staat gewährt den Gemeinden und den Landkreisen Schlüsselzuweisungen im Betrage von 80 Millionen DM für das Rechnungsjahr. Hiervon erhalten die kreisangehörigen Gemeinden und die Stadtkreise zusammen 53 Millionen DM, die Landkreise 27 Millionen DM.

II. Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Rechnungsjahr aufgestellt wird, und in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt. Der Berechnung ist die fortgeschriebene Bevölkerung nach dem Stand vom 1. Juli des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen.“

#### 2. Hinter Art. 1 werden folgende Vorschriften neu eingefügt:

#### „Art. 1 a

I. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder kreisangehörigen Gemeinde und jedes Stadtkreises wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Be-

völkerung, den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes, den Anteil der Heimatvertriebenen und Evakuierten und den Kriegszerstörungsgrad verursacht wird.

II. Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Abs. I genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung. Jede Gemeinde erhält aber mindestens eine Deutsche Mark je Einwohner als Schlüsselzuweisung.

III. Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr von den Staatsministerien des Innern und der Finanzen so festgesetzt, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

#### Art. 1 b

Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 1 a Abs. III festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden:

#### 1) Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße.

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

als 1 000 Einwohnern	65 v. H. d. Einwohnerzahl
mit 2 000	75 v. H. „
mit 5 000	90 v. H. „
mit 10 000	100 v. H. „
mit 25 000	125 v. H. „
mit 50 000	135 v. H. „
mit 100 000	140 v. H. „
mit 250 000	145 v. H. „
mit 500 000 und mehr	Einwohnern 150 v. H. „

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

## 2) Ein Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung.

a) Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr

als 2 000 Einwohnern	26	vom Hundert
mit 5 000	25	" "
mit 10 000	24	" "
mit 25 000	23	" "
mit 50 000	22	" "
mit 100 000 und mehr		

Einwohnern 20 " " der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 vom Hundert abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 vom Hundert des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit er 30 v. Hundert übersteigt.

b) Für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern tritt an die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 vom Hundert des Unterschieds drei Tausendstel des Hauptansatzes diesem hinzugesetzt. Als unselbständige Bevölkerung gelten die Arbeitnehmer, die nicht Gehaltsempfänger sind, und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf.

## 3) Ein Grenzlandansatz.

Bei den Stadtkreisen, die in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik entfernt sind, wird der Hauptansatz um ein Zehntel erhöht.

## 4) Ein Ansatz für die Kriegszerstörungen.

Den Gemeinden, die eine Grundsteuerausfallvergütung nach Art. 3 erhalten, wird ein Ansatz für die Kriegszerstörungen entsprechend der Schadensquote gewährt, die sich aus dem Grundsteuerausfall ergibt. Schadensquote ist der Grundsteuerausfall (Art. 3), ausgedrückt in einem Hundertsatz des Aufkommens im Rechnungsjahr 1942. Der Hauptansatz wird um einen Hundertsatz erhöht, der dem Zweifachen der 20 v. H. übersteigenden Schadensquote entspricht.

## 5) Ein Ansatz für Heimatvertriebene und Evakuierte.

Den Gemeinden wird für den Anteil der Heimatvertriebenen und Evakuierten an der Gesamtbevölkerung ein Zuschlag zum Hauptansatz in der Weise gewährt, daß der Hauptansatz für Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern um die Hälfte, für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern um ein Viertel des Hundertsatzes erhöht wird, der sich aus dem Anteil dieser Bevölkerungsgruppe an der Gesamtbevölkerung ergibt.

### Art. 1 c

Die Steuerkraftmeßzahl (Art. 1a Abs. II) ist die Realsteuerkraftmeßzahl, die nach Art. 15 ermittelt wird.

### Art. 1 d

I. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Gemeinden, aus der Grenzlage und aus dem Anteil der Heimatvertriebenen und Evakuierten an der Gesamtbevölkerung ergibt.

II. Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl

zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden.

## 1) Ein Hauptansatz.

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises mit	1— 1 000 Einw.	110 v. H. d. Einwohnerzahl
mit 1 001— 2 000	"	105 v. H. "
mit 2 001— 5 000	"	100 v. H. "
mit 5 001—10 000	"	95 v. H. "
mit mehr als	10 000	90 v. H. "

## 2) Ein Grenzlandansatz.

Er beträgt für die Landkreise, die in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken an der Grenze der Bundesrepublik gelegen sind, ein Zehntel des Hauptansatzes. Das gleiche gilt für die Landkreise im Regierungsbezirk Niederbayern, soweit sie ganz oder teilweise nördlich der Donau gelegen sind, und für den oberbayerischen Landkreis Laufen.

## 3) Ein Ansatz für Heimatvertriebene und Evakuierte.

Den Landkreisen wird für den Anteil der Heimatvertriebenen und Evakuierten an der Gesamtbevölkerung ein Zuschlag zum Hauptansatz in der Weise gewährt, daß der Hauptansatz um ein Viertel des Hundertsatzes erhöht wird, der dem Anteil dieser Bevölkerungsgruppe an der Gesamtbevölkerung entspricht.

III. Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 25 v. H. der Summe der Realsteuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen, nach denen im laufenden Rechnungsjahr die Kreisumlagen bemessen werden (Art. 13 Abs. III Satz 1).

IV. Jeder Landkreis erhält als allgemeine Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, mindestens aber eine Deutsche Mark je Einwohner.

V. Bleibt die Umlagekraftmeßzahl eines Landkreises unter 5 DM je Einwohner, so wird die Hälfte des Unterschiedes als Sonderschlüsselzuweisung gewährt.

VI. Der Grundbetrag wird von den Staatsministerien des Innern und der Finanzen für jedes Rechnungsjahr so festgesetzt, daß der Betrag, der nach Abzug der für die Sonderschlüsselzuweisungen benötigten Mittel für Schlüsselzuweisungen an Landkreise zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

### Art. 1 e

I. Der Schlüssel für das Rechnungsjahr wird durch das Statistische Landesamt errechnet.

II. Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzahlen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzahl mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung für das laufende Rechnungsjahr berichtigt werden.

## 3. In Art. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Maßgebend für die Berechnung der Finanzzuweisungen ist die fortgeschriebene Bevölkerung nach dem Stand vom 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt.“

## 4. In Art. 6 erhält Absatz I folgende Fassung:

„(I) Der Staat gewährt an Gemeinden und Gemeindeverbände Bedarfzuweisungen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.“

## 5. In Art. 9 wird folgende Vorschrift als Satz 3 eingefügt:

„Maßgebend für die Bemessung des Zuschusses ist die fortgeschriebene Bevölkerung nach dem Stand vom 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt.“

## 6. Hinter Art. 15 wird folgende Vorschrift eingefügt:

## „Art. 15 a

Die Ansprüche der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund des § 15 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz, Amerikanisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 61 vom 20. Juni 1948 — GVBl. S. 211 —) gelten durch die gewährte Erstausrüstung und durch die Finanzausgleichszahlungen auf Grund dieses Gesetzes als erfüllt.“

## 7. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„I. Dieses Gesetz ist dringlich, es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 an in Kraft.

II. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Sie können insbesondere bestimmen, daß in den Fällen der Artikel 1, 2 und 9 an die Stelle des Bevölkerungsstandes zu dem dort angegebenen Zeitpunkt der Bevölkerungsstand zu einem anderen Zeitpunkt oder der Stand der Wohnbevölkerung am Tage der allgemeinen Personenstandsaufnahme tritt.

III. Soweit amtliche Unterlagen für die Berechnung der in Artikel 1 b und 1 d festgelegten Ergänzungsansätze derzeit noch nicht zur Verfügung stehen, bestimmen die Staatsministerien des Innern und der Finanzen, welche Zahlen bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Volkszählung 1950 zu verwenden sind.“

## § 2

I. Für das erste Rechnungshalbjahr 1951 (1. April bis 30. September 1951) erhalten die Gemeinden und Landkreise die Hälfte der ihnen nach dem bisherigen Schlüssel zustehenden jährlichen Schlüsselzuweisungen. Für das zweite Rechnungshalbjahr 1951 (1. Oktober 1951 bis 31. März 1952) erhalten sie Schlüsselzuweisungen in Höhe der Hälfte der auf Grund dieses Gesetzes errechneten Beträge.

II. Für die Berechnung der Kreisumlagen und der Bezirksverbandsumlagen ist abweichend von den Vorschriften der Artikel 13 und 14 für das Rechnungsjahr 1951 von den halben Schlüsselzuweisungen auszugehen, auf die die Gemeinden im Rechnungsjahr 1950 Anspruch hatten.

## § 3

Der Beitrag nach Art. 10 wird für das Rechnungsjahr 1951 auf 21 Millionen DM begrenzt.

## § 4

I. Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

II. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in neuer Fassung unter neuem Datum und in fortlaufender Artikelfolge zu veröffentlichen.

München, den 16. Oktober 1951

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans E h a r d

**Verordnung****zur Änderung der Verordnung über den gerichtsärztlichen Dienst**

Vom 26. September 1951

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den gerichtsärztlichen Dienst vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 110) wird im Benehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen folgendes verordnet:

## § 1

Die Verordnung über den gerichtsärztlichen Dienst vom 6. 10. 1950 (GVBl. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 und § 21 Abs. 3 Satz 2 werden gestrichen.

## 2. § 20 erhält folgende Fassung:

Soweit der gerichtsärztliche und der gefängnisärztliche Dienst nach den vorstehenden Bestimmungen nicht von den Landgerichtsärzten oder hauptamtlichen Gefängnisärzten zu versehen ist, obliegt er den Gesundheitsämtern. Die Regierung kann in besonderen Fällen einen Privatarzt bestellen. Für den gefängnisärztlichen Dienst gelten die Vorschriften der Strafvollzugsordnung.

## § 2

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

München, den 26. September 1951

**Bayer. Staatsministerium des Innern**  
Dr. Wilhelm H o e g n e r, Staatsminister

**Verordnung****über die Bekämpfung von Obstbauschädlingen während der Winterruhe**

Vom 10. Oktober 1951

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1143) und des § 2 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBl. S. 94) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

## § 1

Zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbauschädlingen während der Winterruhe sind die Nutzungsberechtigten von Obstbäumen oder Obststräuchern verpflichtet, alle Obstbäume und Obststräucher während der Winterruhe mit Winterspritzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannt sind, sachgemäß zu bespritzen. In besonderen Fällen, insbesondere bei Steinobstbäumen, kann auch Schwefelkalkbrühe verwendet werden.

## § 2

- (1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde der Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz und deren Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.
- (2) Kommen die Nutzungsberechtigten den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, die Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz oder deren Beauftragten nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

## § 3

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) bestraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbauschädlingen während der Winterruhe vom 9. Februar 1938 (GVBl. S. 66) in der Fassung der Verordnung vom 21. Juni 1951 (GVBl. S. 121) außer Kraft.

München, den 10. Oktober 1951

**Bayer. Staatsministerium**  
**für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Alois S c h l ö g l, Staatsminister

## Verordnung

### über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energie-notgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87)

Vom 16. Oktober 1951

Auf Grund des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energie-notgesetz) vom 10. 6. 1949 (WiGBl. S. 87) in der Fassung der Gesetze vom 7. 6. 1950 (BGBl. S. 204) und vom 29. 3. 1951 (BGBl. I S. 224) wird für den Elektrizitätsbezirk VIII (Bayern) verordnet:

#### I. Abschnitt

##### Aufgaben und Befugnisse der Lastverteiler

###### § 1

(1) Der Hauptlastverteiler für den Elektrizitätsbezirk VIII (Bayern), der die Bezeichnung „Landeslastverteiler für Bayern“ führt, hat auf dem Gebiet der Energiebewirtschaftung die zur Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung Bayerns erforderlichen Maßnahmen nach den Weisungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft zu treffen.

(2) Der Hauptlastverteiler schlägt dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft die Verteilung der für die Elektrizitätsversorgung zugeteilten Kohle vor. Weisungen, die ihm auf Grund des § 5 des Energie-notgesetzes erteilt werden, hat er unverzüglich dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft mitzuteilen.

###### § 2

(1) Die Gebietslastverteiler haben auf dem Gebiet der Energiebewirtschaftung nach den Weisungen des Hauptlastverters die zur Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung ihres Gebiets erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Gebietslastverteiler sind verpflichtet, den Regierungen zur Durchführung des § 5 dieser Verordnung Amtshilfe zu leisten.

###### § 3

Die Gebietslastverteiler können, soweit erforderlich, Außenstellen errichten; die bisherigen Ortslastverteiler sind Außenstellen der Gebietslastverteiler.

###### § 4

(1) Gebietslastverteiler werden für nachstehend aufgeführte Versorgungsgebiete bestellt:

1. Gebietslastverteiler I  
mit dem Sitz in Würzburg  
für das Versorgungsgebiet der Überlandwerk Unterfranken A.G.,
2. Gebietslastverteiler II  
mit dem Sitz in Bamberg  
für das Versorgungsgebiet der Überlandwerk Oberfranken A.G.,
3. Gebietslastverteiler III  
mit dem Sitz in Bayreuth  
für das Versorgungsgebiet der Bayer. Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft A.G.,
4. Gebietslastverteiler IV  
mit dem Sitz in Regensburg  
für das Versorgungsgebiet der Energieversorgung Ostbayern A.G.,
5. Gebietslastverteiler V  
mit dem Sitz in Nürnberg  
für das Versorgungsgebiet der Fränk. Überlandwerk A.G.,
6. Gebietslastverteiler VI  
mit dem Sitz in München  
für das Versorgungsgebiet der Amperwerke Elektrizitäts-A.G.,
7. Gebietslastverteiler VII  
mit dem Sitz in Augsburg  
für das Versorgungsgebiet der Lech-Elektrizitäts A.G.,

8. Gebietslastverteiler VIII  
mit dem Sitz in München  
für das Versorgungsgebiet der Isarwerke G.m.b.H.,
9. Gebietslastverteiler IX  
mit dem Sitz in Kempten  
für das Versorgungsgebiet der Allgäuer Überlandwerk G.m.b.H.,
10. Gebietslastverteiler X  
mit dem Sitz in Augsburg  
für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Augsburg,
11. Gebietslastverteiler XI  
mit dem Sitz in München  
für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke München,
12. Gebietslastverteiler XII  
mit dem Sitz in Nürnberg  
für das Versorgungsgebiet der Großkraftwerk Franken A.G.  
und  
der Stadtwerke Nürnberg.

(2) Versorgungsgebiete, die von einem der unter Absatz (1) angeführten 12 Versorgungsgebiete umschlossen sind, unterstehen dem für das umschließende Versorgungsgebiet zuständigen Gebietslastverteiler.

(3) Für alle übrigen Versorgungsgebiete wird die Zugehörigkeit zu dem Bezirk eines Gebietslastverters vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft gesondert bekanntgegeben.

#### II. Abschnitt

##### Aufgaben und Befugnisse der Regierungen

###### § 5

(1) Die Regierungen sind zuständig für die Festsetzung von Ordnungsstrafen (Geldbußen) nach § 11 Abs. 2 des Energie-notgesetzes.

(2) Sie haben die Prüfungen vorzunehmen, die zur Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen auf Grund des Gesetzes erforderlich sind.

(3) Örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bezirk die Stromentnahme erfolgt.

#### III. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

###### § 6

Die Verordnung über die Durchführung von Strom-einschränkungsmaßnahmen in Bayern (Energiebezirk) durch den Landeslastverteiler (LLV) und die ihm unterstellten Gebietslastverteiler (GLV) vom 26. Juli 1948 (GVBl. S. 133) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energie-notgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87) vom 6. Oktober 1949 (GVBl. S. 260) werden aufgehoben.

###### § 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 16. Oktober 1951

**Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft**  
Dr. Hanns Seidel

## Verordnung

### über Einschränkung des Stromverbrauchs

Vom 16. Oktober 1951

Auf Grund des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energie-notgesetz) vom 10. 6. 1949 (WiGBl. S. 87) in der Fassung der Gesetze vom 7. 6. 1950 (BGBl. S. 204) und vom 29. 3. 1951 (BGBl. I S. 224) wird verordnet:

## § 1

(1) Ab 22. Oktober 1951, 6 Uhr früh, dürfen Letztverbraucher von elektrischem Strom, die im Abrechnungszeitraum November 1950 aus dem öffentlichen Netz im Wochendurchschnitt 2000 kWh oder mehr entnommen haben (Wochennormalbezug), bis auf weiteres nur noch 90% dieses Wochennormalbezugs je Woche (zulässiger Bezug) entnehmen. Als Abrechnungszeitraum November 1950 gilt derjenige Zeitraum, der 15 oder mehr Kalendertage des Monats November 1950 umfaßt.

(2) Für Betriebe, die nach dem 30. November 1950 eröffnet wurden und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung einen Wochenbezug von 2000 kWh und mehr aufzuweisen haben, wird zur Berechnung des nach Abs. 1 zulässigen Bezugs ein Wochennormalbezug vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft in jedem Einzelfall festgelegt.

(3) Soweit Letztverbraucher einen Wochennormalbezug nach Abs. (1) Satz 1 nicht erreicht haben, dürfen sie ab 22. Oktober 1951, 6 Uhr früh, Strom im bisherigen Umfang, jedoch nicht über 1800 kWh je Woche aus dem öffentlichen Netz entnehmen.

## § 2

(1) Letztverbraucher im Sinne des § 1 Abs. (1) und (2) haben die für ihren Gesamtbezug maßgebenden Zählerstände erstmalig am 22. Oktober 1951, 6 Uhr früh, und fortlaufend an jedem Montag der Woche zur gleichen Stunde abzulesen und schriftlich niederzulegen.

(2) Die Zählerstände nach Abs. (1) und der daraus errechnete Strombezug der abgelaufenen Woche (Abrechnungswoche) sind vom Letztverbraucher dem stromliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) am Tage der Ablesung schriftlich zu melden. Der Meldung ist jeweils der Wochennormalbezug gemäß § 1 Abs. (1) und (2) beizufügen.

## § 3

(1) Die EVU haben die nach § 2 Abs. (2) eingehenden Meldungen ihrem Gebietslastverteiler in Listenform zusammengestellt innerhalb von 3 Tagen weiterzugeben. Bei nicht rechtzeitig einlaufender Meldung haben sie für Beibringung der Meldungen Sorge zu tragen.

(2) Der ersten Meldung ist eine Zusammenstellung beizufügen, aus der sämtliche unter § 1 Abs. (1) und (2) fallenden Letztverbraucher und deren Wochennormalbezug mit Ausnahme der in § 5 genannten Letztverbraucher hervorgeht.

## § 4

Die Gebietslastverteiler haben die nach § 3 eingehenden Meldungen in Listenform zusammengestellt an diejenige Regierung, in deren Bezirk die Stromabnahme erfolgt, weiterzugeben.

## § 5

(1) Von den Stromkürzungen und Meldungen nach dieser Verordnung sind befreit:

1. Öffentliche Versorgungsbetriebe für Strom, Gas und Wasser;
2. Abwasseranlagen;
3. Schlachthäuser und Molkereibetriebe;
4. Krankenhäuser, Schulen, Theater, Lichtspieltheater;
5. Strafanstalten;
6. Anlagen für den Bahnbetrieb, soweit sie unmittelbar dem Verkehr oder der Verladung dienen, sowie bahneigene Betriebswerkstätten;
7. Straßenbahn- und Obus-Betriebe hinsichtlich des Stromverbrauchs für den Fahrbetrieb und die Betriebswerkstätten;
8. Berg- und Seilbahnen;
9. Hafen-, Schleusen- und Kanalanlagen;
10. Betriebe des Kohlenbergbaus;

11. Anlagen der Wasserhaltung und Wetterführung im übrigen Bergbau;
12. Telefonverstärkereinrichtungen der Post und Rundfunkstationen;
13. Druckereien, nur für den Druck von Tageszeitungen;
14. Schwerbeschädigten-Betriebe, die als solche vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge anerkannt sind;
15. Anlagen der Besatzungsmacht nach besonderer Aufstellung;
16. Anlagen von Abnehmern, die weder einen unmittelbaren noch einen mittelbaren Anschluß an die Überlandversorgung haben.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf den Strombezug der Deutschen Bundesbahn für die elektrische Zugförderung und den Bezug der vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft bestimmten stromintensiven Großbetriebe, für die eine gesonderte Regelung erfolgt.

(3) Betriebe, die bereits vor Beginn der Stromeinschränkungen in drei Schichten gearbeitet haben, dürfen in den Abrechnungswochen (§ 2 Abs. [2]), in denen ihr Bezug während der Schwachlastzeit mindestens gleich der Hälfte des Bezugs während der Starklastzeit (§ 6 Abs. [3]) ist, 100% ihres Wochennormalbezugs (§ 1 Abs. [1] und [2]) entnehmen.

## § 6

(1) Letztverbraucher im Sinne des § 1 Abs. (1) und (2) sind berechtigt, die dort festgelegten Kürzungsvorschriften nur auf die Starklastzeit (§ 6 Abs. [3]) anzuwenden und während der Schwachlastzeit unbeschränkt Strom zu entnehmen, sofern sie die Voraussetzungen des Abs. (2) erfüllen. Sie dürfen in diesem Falle bis zu 90% des Starklastanteils ihres Wochennormalbezugs entnehmen.

(2) Die Regelung des Strombezugs nach Abs. (1) setzt voraus, daß

1. der Abnehmer den prozentualen Anteil seines Bezugs während der Starklastzeit an seinem Gesamtbezug vor Beginn der Stromeinschränkungen durch Zählerablesung selbst feststellt. In diesem Falle ist die Messung auf einen möglichst langen Zeitraum auszudehnen und sinngemäß auf den Wochenbezug umzurechnen. Über die getroffenen Feststellungen sind Aufzeichnungen zu erstellen und für eine Nachprüfung bereitzuhalten. Als Starklastanteil des Wochennormalbezugs im Sinne des § 6 Abs. (1) gilt der Wochennormalbezug nach § 1 Abs. (1) und (2) multipliziert mit dem oben festgestellten Prozentsatz;
  2. der Abnehmer für die Dauer der Einschränkungen den Nachweis über seinen Bezug während der Starklastzeit arbeitstäglich durch registrierende Meßgeräte (Leistungsschreiber) oder durch tägliches Zählerablesen zu Beginn und Ende der Starklastzeit und Eintragung der abgelesenen Meßwerte in einer Zählerliste ordnungsgemäß erbringt. Die hierfür geeigneten Zählerlisten werden vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft zur Verfügung gestellt und können vom zuständigen Gebietslastverteiler bezogen werden. Von der täglichen Zählerablesung und Listenführung kann mit Zustimmung des Gebietslastverteilers abgesehen werden, wenn durch Doppeltarifzähler eine getrennte Erfassung des Stark- und Schwachlastbezugs je Woche gewährleistet ist;
  3. in der Meldung gemäß § 2 Abs. (2) außer dem Gesamtstrombezug während der Abrechnungswoche und dem Wochennormalbezug auch der auf die Starklastzeit entfallende Strombezug und der Wochennormalbezug während der Starklastzeit aufgeführt wird.
- (3) Als Starklastzeiten gelten an Werktagen die Zeiten von 6—22 Uhr, an Samstagen von

6—13 Uhr. Die übrigen Zeiten rechnen als Schwachlastzeiten.

#### § 7

(1) Der zulässige Bezug nach § 1 Abs. (1) und (2) ist wochenweise einzuhalten und innerhalb der Woche auf die Arbeitstage möglichst gleichmäßig zu verteilen, wobei insbesondere der Bezug während der morgendlichen und abendlichen Stromspitze möglichst niedrig zu halten ist.

(2) Der Landeslastverteiler und nach seiner Weisung die Gebietslastverteiler können im Einzelfalle für die Verteilung des Bezugs auf die Arbeitstage und die fägliche Arbeitszeit abweichende oder zusätzliche Anordnungen treffen.

#### § 8

In Härtefällen kann das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft **Ausnahmen** von Einschränkungsverpflichtungen nach dieser Verordnung genehmigen.

#### § 9

(1) Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 11 des Energienotgesetzes mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis DM 100 000.— oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. 7. 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung der Gesetz vom 29. 3. 1950 (BGBl. S. 78) und vom 30. 3. 51 (BGBl. I S. 223), so kann eine Geldbuße bis zu DM 50 000.— festgesetzt werden.

#### § 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 16. Oktober 1951

**Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft**  
Dr. Hanns Seidel

### Anordnung

#### über die Ausstattung polizeilichen und nicht-polizeilichen Personals mit Schußwaffen für Zwecke der zivilen Sicherheit

Vom 4. Oktober 1951

In Übereinstimmung mit den grundsätzlichen Entscheidungen der Hohen Alliierten Kommission hat das Amt des Amerikanischen Hohen Kommissars für Deutschland die Aufhebung aller bis zum 5. 7. 1951 erlassenen Anordnungen und Anweisungen der amerikanischen Besatzungsmacht über die Bewaffnung der deutschen Polizei verfügt und durch neue Anweisungen über die Ausstattung polizeilichen und nichtpolizeilichen Personals mit Schußwaffen für Zwecke der zivilen Sicherheit ersetzt. Auf Grund dieser, dem Bayerischen Ministerpräsidenten mit Schreiben des Landeskommissars für Bayern vom 11. 7. 1951 mitgeteilten Anweisungen in Verbindung mit Art. 7 der Durchführungsverordnung Nr. 11 zum Gesetz Nr. 24 der AHK (Neufassung) vom 26. 7. 1951 (ABl. AHK S. 1097) wird im Benehmen mit den Staatsministerien der Justiz, der Finanzen, für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgendes angeordnet:

#### Abschnitt A

##### I.

Die Beamten der staatlichen und gemeindlichen Polizeien, die Vollzugsbeamten der Justizverwaltung, die im Forst-, Feld- und Jagdschutz verwendeten Beamten, Angestellten und sonstigen Personen, welche entweder einen Diensteid geleistet haben oder auf Grund der gesetzlichen Vorschriften als Forst-, Feld- oder Jagdschutzberechtigte eidlich verpflichtet oder amtlich bestätigt sind, sowie die Fischereibeamten und die amtlich verpflichteten

Fischereiaufseher können für Zwecke ihres Dienstes mit den notwendigen Schußwaffen und der dazugehörigen erforderlichen Munition ausgestattet werden.

##### II.

(1) Die Beschaffung von Schußwaffen und Munition für den in Ziff. I genannten Personenkreis bemißt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 24 der AHK vom 30. 3. 1950 (ABl. AHK S. 251) in der Fassung des Gesetzes Nr. 61 der AHK vom 19. 7. 1951 (ABl. AHK S. 1047) und den zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen, insbesondere der Durchführungsverordnung Nr. 11 vom 26. 7. 1951 (ABl. AHK S. 1097).

(2) Anträge auf Lieferung sind — mit Ausnahme der Bereitschaftspolizei, für die besondere Anordnungen gelten — von der jeweils obersten Dienstbehörde (bei den Städten und Gemeinden mit eigener Polizei von den Stadt- und Gemeinderäten) an das Bayer. Waffenamt zu richten.

##### III.

Das Bayer. Waffenamt hat über die im Besitz der Polizei und des übrigen in Ziff. I genannten Personenkreises befindlichen Schußwaffen und Munitionsmengen ein Verzeichnis zu führen, aus dem folgendes hervorgehen muß:

- a) Name der bewaffneten Personen sowie Anzahl und Art der an sie ausgegebenen Schußwaffen unter Angabe von Nummern und Typen;
- b) Verlust, Wiederauffindung, Vernichtung oder anderweitige Verwendung der Schußwaffen;
- c) Munitionsbestand.

Dieses Verzeichnis ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch einen bevollmächtigten Vertreter des Amerikanischen Hohen Kommissars oder des Landeskommissars für Bayern bereit zu halten.

##### IV.

(1) Ein inhaltlich gleiches Verzeichnis haben zu führen:

- a) Im Bereich der staatlichen Polizei jede Dienststelle für die ihr angehörenden Beamten und Angestellten;
- b) im Bereich der Städte und Gemeinden mit eigener Polizei die von den Stadt- und Gemeinderäten bestimmten Dienststellen;
- c) im Bereich der Justizverwaltung die vom Staatsministerium der Justiz bestimmten Behörden oder Dienststellen;
- d) im Bereich der staatlichen Forstverwaltung jede Behörde oder Dienststelle für die ihr angehörenden Beamten, Angestellten und sonstigen Personen;
- e) für die übrigen Forst-, Feld- und Jagdschutzberechtigten sowie die Fischereibeamten und Fischereiaufseher im Sinn der Ziff. I die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Die unter a) bis e) genannten Dienststellen haben Veränderungen im Waffenbestand und Waffenbesitz über die jeweils obersten Dienstbehörden (bei Städten und Gemeinden mit eigener Polizei über die Stadt- und Gemeinderäte) zum 1. jeden Vierteljahres an das Bayer. Waffenamt zu melden.

##### V.

(1) Zu Verlust geratene oder auf sonstige Weise abhanden gekommene sowie wiederaufgefundene Schußwaffen sind, soweit sie vom Bayer. Waffenamt beschafft wurden, diesem über die jeweils oberste Dienstbehörde auf dem schnellsten Weg zu melden. Das gleiche gilt für unbrauchbar gewordene Schußwaffen, über deren weitere Verwendung das Bayer. Waffenamt entscheidet.

(2) Für die Verpflichtung der staatlichen und gemeindlichen Polizeien, zu Verlust geratene und wiederaufgefundene Schußwaffen an das Zentralamt für Kriminalidentifizierung und Polizeistatistik des

Landes Bayern zu melden und gegebenenfalls zum Vergleichsbeschuß einzusenden, gilt Abschnitt III Ziff. 5 der ME. vom 27. 7. 1951 / I C 1 — 2321 I/2 betr. Schußwaffenerkennungsdienst (MABl. S. 352).

#### VI.

Die Dienstaussweise der Schußwaffenträger sind von der zur Ausstellung des Ausweises zuständigen Behörde oder Dienststelle mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Der Inhaber dieses Ausweises ist zum Tragen von Schußwaffen in Ausübung seines Dienstes berechtigt.“

#### VII.

Waffen und Dienstaussweise sind auf Verlangen eines bevollmächtigten Vertreters des Amerikanischen Hohen Kommissars oder des Landeskommissars für Bayern zur Besichtigung bzw. Einsichtnahme vorzulegen.

### Abschnitt B

#### I.

(1) Verwaltungen des Staates (Landes) und der Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie öffentliche und private Unternehmen, die Personen beschäftigen, welche nicht zum Personenkreis des Abschnittes A Ziff. I gehören, aber die Aufgabe haben, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Leben und Eigentum vor verbrecherischen Angriffen oder vor Angriffen durch gefährliche Tiere (insbesondere Raubtiere) zu schützen, ohne daß in jedem Fall ausreichender Polizeischutz gewährleistet ist, können mit Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern den in dieser Ermächtigung näher bezeichneten Personenkreis mit nichtautomatischen Pistolen oder Revolvern und mit der dazugehörigen Munition bis zum jeweiligen Höchstbestand von 50 Patronen je Waffe ausstatten.

(2) Diese Ermächtigung wird den oben bezeichneten Verwaltungen, Körperschaften und Unternehmen hiermit allgemein für folgende Personengruppen erteilt:

- a) Kassierer und Kassenboten, die für den Schutz und die Sicherung größerer Geldbeträge oder sonstiger Werte verantwortlich sind;
- b) Personen, denen der Schutz und die Sicherung größerer Geldtransporte obliegt;
- c) Wachmänner von Unternehmen des Bewachungsgewerbes;
- d) Wachmänner von Werkschutzeinrichtungen größerer Unternehmen der Wirtschaft;
- e) mit der Beaufsichtigung und Wartung gefährlicher Tiere beauftragte Personen, z. B. Tierwächter, Dompteure und dergl.

In jedem Einzelfall müssen die Voraussetzungen des Abs. (1) vorliegen.

#### II.

Nichtautomatische Pistolen und Revolver sind Faustfeuerwaffen, bei denen für jeden Schuß der Abzug betätigt werden muß.

#### III.

(1) Die vom Staatsministerium des Innern ermächtigten Verwaltungen, Körperschaften und Unternehmen haben unter Nachweis der Ermächtigung für die zu bewaffnenden Personen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines zu stellen.

(2) Ausstellung, Widerruf und Einziehung des Waffenscheines sowie die Einziehung von Waffen und Munition bemessen sich neben den Vorschriften dieser Anordnung nach den einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes vom 18. 3. 1938 (RGBl. I S. 265) und der VO zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. 3. 1938 (RGBl. I S. 270). § 19 des Waffengesetzes findet keine Anwendung.

(3) Außerdem kann jeder Waffenschein auf Verlangen des Landeskommissars für Bayern ohne Angabe von Gründen eingezogen werden.

#### IV.

An ein und dieselbe Person darf nur ein Waffenschein und dieser nur für eine Waffe ausgestellt werden. Vor der Ausstellung ist die für den Wohnsitz bzw. Ort des dauernden Aufenthalts der zu bewaffnenden Person zuständige Polizeidienststelle zu hören.

#### V.

Die Waffenscheine sind nach dem Muster der Anlage auszustellen.

#### VI.

Die Verwaltungen, Körperschaften und Unternehmen, welche die zu bewaffnenden Personen beschäftigen, sind für die Sicherheit der Schußwaffe und die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung durch die Waffenträger verantwortlich.

#### VII.

(1) Die zum Besitz einer Schußwaffe befugten Personen dürfen die Waffe im Dienst sowie auf dem Weg vom oder zum Ort der Dienstaussübung nur führen, wenn die Art des Dienstes dies erfordert. Wer eine Schußwaffe führt, muß sich jederzeit an Ort und Stelle durch einen Waffenschein ausweisen können.

(2) Waffen und Waffenscheine sind auf Verlangen eines bevollmächtigten Vertreters des Amerikanischen Hohen Kommissars oder des Landeskommissars für Bayern zur Besichtigung bzw. Einsichtnahme vorzulegen.

#### VIII.

(1) Die Bezirksinspektionen der Landpolizei und die Stadt- und Gemeindepolizeien haben ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe der Ziff. I bewaffneten Personen sowie der an diese Personen ausgegebenen Schußwaffen und Munitionsmengen zu führen.

(2) Zu diesem Zweck haben die Kreisverwaltungsbehörden den Bezirksinspektionen der Landpolizei bzw. den Stadt- und Gemeindepolizeien von der Ausstellung, dem Widerruf und der Einziehung eines Waffenscheines sowie von der Einziehung von Waffen und Munition Mitteilung zu machen. Außerdem haben die Inhaber von Waffenscheinen die Inbesitznahme sowie den Verlust, das sonstige Abhandenkommen, das Unbrauchbarwerden oder die Wiederauffindung einer Schußwaffe unverzüglich der für ihren Wohnsitz bzw. Ort des dauernden Aufenthalts zuständigen Bezirksinspektion der Landpolizei bzw. der Stadt- oder Gemeindepolizei anzuzeigen. Abschnitt A Ziff. V Abs. 2 gilt entsprechend.

#### IX.

Die Bezirksinspektionen der Landpolizei und die Stadt- und Gemeindepolizeien haben dem örtlich zuständigen Resident Officer auf Verlangen eine Abschrift des nach vorstehender Ziff. VIII zu führenden Verzeichnisses oder Auskünfte aus diesem Verzeichnis jederzeit zu geben.

#### X.

(1) Das Bayer. Waffenamt hat ein Verzeichnis der in Bayern nach Maßgabe der Ziff. I bewaffneten Personen sowie der an diese Personen ausgegebenen Schußwaffen und Munitionsmengen zu führen. Zu diesem Zweck haben die Bezirksinspektionen der Landpolizei und die Stadt- und Gemeindepolizeien Abschrift des von ihnen zu führenden Verzeichnisses dem Bayer. Waffenamt vorzulegen. Veränderungen des Verzeichnisses sind zum 1. jeden Monats nachzureichen.

(2) Bevollmächtigte Vertreter des Landeskommissars können in das vom Waffenamt zu führende Verzeichnis jederzeit Einsicht nehmen; auf Verlangen des Landeskommissars oder eines bevollmächtigten Vertreters muß aus dem Verzeichnis die gewünschte Auskunft gegeben werden.

#### XI.

Das Bayer. Waffenamt hat dem Staatsministerium des Innern zum 10. jeden Monats ein Verzeichnis in doppelter Fertigung vorzulegen, aus dem folgendes zu entnehmen ist:

